

Familienheimfahrten ohne eigene Aufwendungen

Grundsätzlich können im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung keine Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige durch Sie nicht tatsächlich finanziell belastet ist („objektives Nettoprinzip“). Hiervon gibt es jedoch zwei Ausnahmen.

Dies sind einerseits die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und andererseits die Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung..

Wenn ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen seinen Lebensmittelpunkt nicht am Ort seiner regelmäßigen Arbeitsstätte (ab 2014: „erste Tätigkeitsstätte“) hat, dann kann er wöchentliche Familienheimfahrten als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 4,6 EStG) geltend machen. Hierfür werden ihm 0,30 € je Entfernungskilometer gewährt. Dieses erfolgt unabhängig, ob ihm hierdurch tatsächlich Kosten entstanden sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies jüngst bei einem Mitarbeiter der DB Netz AG bestätigt. Das Finanzamt bzw. Finanzgericht hatte in erster Instanz lediglich die tatsächlichen Kosten berücksichtigt, die an den Tagen angefallen sind, an denen der Steuerpflichtige mit seinem PKW gefahren ist. Der BFH hat nun bekräftigt, dass auch die Tage, an denen die Bahn benutzt wurde, und dem Steuerpflichtigen keine Kosten entstanden sind, gleichwohl 0,30 € je Entfernungskilometer angesetzt werden können.